universität
Witten/Herdecke

Promotionsordnung
der Fakultät für Gesundheit

Promotion zum
Philosophical Doctor (Ph.D.)

Neufassung vom 05.04.2016

Inhalt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zweck der Promotion
§ 3 Promotionsverfahren
1. Gremien und Funktionsträger
2. Ablauf des Promotionsprozesses
2.1 Zulassung als Promovendin/Promovend
2.2 Erstellung der Dissertation
2.3 Promotionsgesuch
2.4 Beurteilung der Dissertation
2.5 Mündliches Verfahren
2.6 Die Disputation
§ 4 Beschluss über die Promotion
§ 5 Drucklegung der Dissertation
§ 6 Promotionsurkunde
§ 7 Ungültigkeit der Promotion
§ 8 Akteneinsicht
§ 9 Öffentlichkeit
§ 10 Ehrenpromotion
§ 11 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (UW/H) verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation den akademischen Grad eines Philosophical Doctor (Ph.D.) Pflegewissenschaft. Für besondere wissenschaftliche Verdienste kann sie den akademischen Grad Ph.D. h.c. verleihen.

§ 2
Zweck der Promotion

Das Promotionsprogramm zur Erlangung des Ph.D. dient der Bildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Erlangung von Methodenkompetenz und dem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Es will die Promovendin/den Promovenden auf Hochschulprofessuren im Bereich Pflege und außeruniversitäre, wissenschaftliche Leitungspositionen vorbereiten. Der Nachweis wird erbracht durch eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertationsschrift) in der Pflegewissenschaft sowie durch eine mündliche Disputation zu dieser schriftlichen Leistung.
Das Promotionsprogramm zur Erlangung des Ph.D. intendiert

(1) die Kompetenz zu vermitteln, relevante pflegewissenschaftliche Fragestellungen zu identifizieren, eine anspruchsvolle Forschungsstudie erfolgreich und selbständig bearbeiten zu können, welche sich kritisch mit dem Wissensstand in der pflegewissenschaftlichen Disziplin auseinandersetzt, innerhalb deren eine originäre Frage aus der Pflegewissenschaft methodologisch und methodisch angemessen bearbeitet wird und mit dessen Resultat ein bedeutsamer Beitrag zur Entwicklung des Wissenskorpus der Disziplin Pflegewissenschaft erbracht wird,
(2) eine breite wissenschaftlich-methodische Kompetenz und Planungsfähigkeit zu ermöglichen sowie zur hervorragenden methodologischen Reflexionskompetenz zu befähigen,
(3) die innovative Lehrkompetenz zu fördern und
(4) die akademische Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

§ 3
Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Promotion und endet mit dem Beschluss über die Promotionsleistungen.

1. Gremien und Funktionsträger

1.1. Die Betreuerin/der Betreuer
Die Betreuerin/der Betreuer ist unmittelbare Ansprechpartnerin/unmittelbarer Ansprechpartner der Promovendin/des Promovenden im Promotionsverfahren und gewährleistet eine kontinuierliche Unterstützung des Vorhabens. Jede Promovendin/jeder Promovend muss zwei Betreuer/Betreuerinnen haben, die gemeinsam die Promotionsleistungen begleiten. Die Betreuerinnen/die Betreuer sind Mitglieder im Promotionsprogramm zur Erlangung des Ph.D.

1.2 Mitglieder des Promotionsprogramms zur Erlangung des Ph.D.
Die Mitglieder des Lehrkörpers des Promotionsprogramms sind alle Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Habilitierte des Departments für Pflegewis-

senschaft an der Universität Witten/Herdecke, sowie weitere Professorinnen/Professoren, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Promotionsausschuss bewilligt wurde. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss formlos und schriftlich gestellt werden und wird von dem Promotionsausschuss geprüft und mit einfacher Mehrheit entschieden. Die aktuelle Liste der Professorinnen/Professoren im Promotionsprogramm zur Erlangung des Ph.D. ist bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Stellvertretung erhältlich. Die Mitglieder des Promotionsprogramms verpflichten sich einen Beitrag in der Lehre und Betreuung im Promotionsprogramm zu erbringen. Umfang und Inhalt werden jährlich vom Promotionsausschuss festgelegt.

1.3 Der Promotionsausschuss

Für die Durchführung des Promotionsprozesses und für die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben, wird ein Promotionsausschuss eingerichtet. Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 3 Nr. 2.1,
- Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § Nr. 2.3,
- Festlegung von Fristen und Terminen,
- Entscheidung über Sonderfälle im Promotionsverfahren,
- Entscheidung über Widersprüche.

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens acht Mitgliedern der Fakultät für Gesundheit, davon mindestens sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG. Die/der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und wird von den Mitgliedern des Promotionsausschusses gewählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

Die Beschlussfassungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Stimmrecht.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.

Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.

2. Ablauf des Promotionsprozesses

2.1 Zulassung als Promovendin/ Promovend

2.1.1 Voraussetzung für die Promotion zur Erlangung des Ph.D.
Voraussetzung für die Promotion sind einschlägige Abschlüsse, die § 67 Abs. 4 HG entsprechen und an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem pflegeorientierten Studiengang oder über einen sozialwissenschaftlichen, geistes-wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen sowie gesundheitswissenschaftlichen Studienabschluss erworben wurden.

Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 Abs. 4 HG zugelassen, wer

(a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor" verliehen wurde oder

(b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

(c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist. Der Zugang ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig (Prädikatsexamen - Note: gut oder besser). Der Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, kann verlangt werden.

Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgaben des §63 Abs. 2 HG entsprechend anerkannt.

2.1.2 Die Bewerberin/der Bewerber stellt bei dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Zulassung als Promovendin/Promovend. Beigefügt sein müssen beglaubigte Kopien von bisher abgelegten Hochschulprüfungen, ein Lebenslauf, ein vorläufiges Exposé des Promotionsvorhabens sowie eine Verbindlichkeitserklärung das Promotionsprogramm zur Erlangung des Ph.D. zu absolvieren.
Im Falle von Prüfungen an ausländischen Hochschulen muss eine Äquivalenzbescheinigung vorgelegt werden. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn die Prüfungsleistungen den gebilligten Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz entsprechen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch die Bewerberin/den Bewerber eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einzuholen und dem Promotionsausschuss vorzulegen.
Im Falle früherer Promotionsanträge müssen die Themen, die Zeitpunkte der Einreichung sowie die Fakultäten bzw. die Abteilungen der entsprechenden Hochschulen angegeben werden.

2.1.3 Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage einer schriftlichen Bewerbung und eines persönlichen Gespräches über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsprogramm. Die schriftliche Bewerbung enthält alle Nachweise der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Promotionsausschuss lädt die Bewerberin/den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein und prüft die fachliche und persönliche Eignung für das Promotionsprogramm. Der Promotionsausschuss verleiht den Status als Promovendin/Promovend.

2.1.4 Die Promovendin/der Promovend hat das Thema der Promotion und die beiden Betreuerinnen/die Betreuer in den ersten 6 Monaten nach der Zulassung zum Promotionsprogramm und nach Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern schriftlich bekannt zu geben. Ein ca. 5 Seiten langer dezidierter Studienplan zur geplanten Promotion, der eine Spezifikation der Forschungsskizze (als Teil des Auswahlverfahrens) darstellt, ist dem Antrag beizufügen. Dies ist in einer Promotionsvereinbarung zu dokumentieren. Die Promotionsvereinbarung muss von beiden Betreuerinnen/ Betreuern und von der Promovendin/dem Promovenden unterschrieben werden.

2.2 Erstellung der Dissertation

Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss einen relevanten Beitrag zur pflegewissenschaftlichen Disziplin leisten und den Nachweis erbringen, dass die Promovendin/der Promovend befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen. Sie muss den methodischen Grundsätzen der Disziplin (gemäß §2) gerecht werden.

Untersuchungen am und in Kooperation mit Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen und von einer Ethikkommission schriftlich genehmigt werden.

Die Dissertation muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein. Teile der Dissertation dürfen bereits publiziert sein.

Handelt es sich um eine Monographie zur Erlangung des Ph.D. müssen zusätzlich mindestens zwei Veröffentlichungen in Zeitschriften publiziert werden, wobei mindestens eine in englischer Sprache verfasst sein muss. Die Manuskripte müssen nachweislich zur Publikation angenommen sein. Diese Veröffentlichungen müssen ein formales externes Begutachtungsverfahren durchlaufen haben. Der Nachweis ist von der Promovendin/ dem Promovenden in entsprechender Form zu erbringen.

Handelt es sich um eine Artikel-basierte Dissertation (kumulative Dissertation), müssen von der Promovendin/dem Promovenden als Erstautorin/Erstautor oder gleichberechtigte Koautorin/Koautor bei zwei Autorinnen/Autoren mindestens vier Veröffentlichungen in Zeitschriften publiziert werden, wobei mindestens zwei in englischer Sprache verfasst sein müssen. Die Manuskripte müssen nachweislich zur Publikation angenommen sein. Diese Veröffentlichungen müssen ein formales externes Begutachtungsverfahren durchlaufen haben. Der Nachweis ist von der Promovendin/dem Promovenden in entsprechender Form zu erbringen.

Die Artikel müssen eingerahmt sein von einer Einleitung (Hintergrund, Problemaufriss, Ziel, methodisches Vorgehen) und einer Diskussion mit Ausblick. Ein englisch- und deutschsprachiges 1-1,5 seitiges Abstract ist voranzustellen.

2.3 Promotionsgesuch

2.3.1 Die Betreuer/innen legen nach Erfüllen aller formalen Voraussetzungen für die Einreichung der Dissertation eine formlose Stellungnahme zur Dissertation bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Stellvertretung vor und bitten um Annahme der Dissertation.

2.3.2 Folgende weitere Leistungsnachweise müssen vorliegen, um die Promotion zum Ph.D. erlangen zu können:

- Vorträge und Posterpräsentationen auf Kongressen und Tagungen: mindestens drei mit extern begutachteten Abstracts während der Promotionsimmatrikulation. Die Kongressbeiträge müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen. Vorträge in englischer Sprache werden begrüßt.

- Hochschullehre: 20 Lehreinheiten à 45 Minuten an einer Universität oder einer anderen Hochschule während der Promotionsimmatrikulation sind zu erbringen und schriftlich nachzuweisen. Der Hochschullehrbeitrag kann auch durch ein entsprechend umfangreiches Tutorium im Masterstudiengang Pflegewissenschaft erbracht werden.

2.3.3 In Abstimmung mit den Betreuer/innen reicht die Promovendin/der Promovend nach Fertigstellung der Dissertation und nach Erfüllung aller Voraussetzungen bei der /dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses oder der Stellvertretung ein schriftliches Gesuch zur Promotion ein. Dieses enthält:

- den Titel der Dissertation,
- eine aktualisierte Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
- die Dissertation in 4-facher Ausfertigung sowie eine Ausfertigung in elektronischer Form (CD-Rom).
- eine eidesstattliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, dass die Literatur, deren Ergebnisse in die Dissertation eingeflossen sind, vollständig angegeben ist und
- eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei keiner anderen Abteilung bzw. entsprechenden Einrichtung einer Hochschule eingereicht wurde.

2.3.4 Eine Rücknahme des Promotionsgesuches zur Erlangung des Ph.D. ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Stellvertretung schriftlich zu erklären. Diese ist nur zulässig, solange keine Ablehnung der Dissertation aufgrund von Nichterfüllung der in § 2 geforderten selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt ist.

2.3.5 Der Abschluss des Promotionsprozesses muss spätestens fünf Jahre nach Zulassung der Promovendin/des Promovenden vollzogen sein. Individuelle Regelungen müssen mit dem Promotionsausschuss abgestimmt werden.

2.4 Beurteilung der Dissertation

2.4.1 Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung stellt in einer Frist von zwei Wochen die formale Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuches fest. Sind die eingereichten Unterlagen nicht vollständig, wird der Promovendin/dem Promovenden eine zweiwöchige Frist zur Nachreichung eingeräumt. Bei Vollständigkeit der Unterlagen beauftragt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung die Betreuer/-innen damit, die zwei von ihnen vorgeschlagenen Gutachter/innen umgehend zur Erstellung eines Gutachtens aufzufordern. Den Gutachterinnen/Gutachtern wird eine Frist von acht Wochen für die Begutachtung zugestanden. Liegt nach dieser Frist ein Gutachten nicht vor, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung nach einmaliger schriftlicher Mahnung und weiteren zwei Wochen Frist die/den von der Betreuerin/dem Betreuer als alternative/alternativen Zweitgutachterin/Zweitgutachter vorgeschlagene/vorgeschlagenen Gutachterin/Gutachter.

2.4.2 Die Dissertation liegt nach Eingang der beiden Gutachten zwei Wochen im Dekanat der Fakultät für Gesundheit zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist hat jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Universität Witten/Herdecke das Recht, sich gegenüber der Dekanin/dem Dekan gutachterlich zu äußern. Die Gutachten sind der Promovendin/dem Promovenden zugänglich zu machen.

2.4.3 Die Promotionsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. In Ausnahmefällen kann für eine besonders herausragende Dissertation und hervorragende Disputation auf Antrag des Promotionsausschusses „summa cum laude" erwogen werden. Diese Auszeichnung macht ein weiteres externes Gutachten erforderlich. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung koordiniert das Einholen des weiteren Gutachtens. Die Promovendin/der Promovend und die Betreuer/innen haben das Vorschlagsrecht für die Gutachterin, den Gutachter.

Fallen eines oder beide Gutachten mit „nicht bestanden" aus oder verlangen die Gutachter/-innen Änderungen der Dissertation, so sind der Promovendin/dem Promovenden die Mängel durch den Promotionsausschuss mit dem Hinweis auf Beseitigung schriftlich mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb von einem Jahr wieder vorzulegen und wird von zwei Gutachter/-innen erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachter/-innen auch nach Überarbeitung der Dissertation mit „nicht bestanden", so gilt die Dissertation als abgelehnt.

2.4.4 Nach Ende der Auslagefrist entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung über die Annahme der Dissertation.

2.5 Mündliches Verfahren

2.5.1 Das mündliche Verfahren kann frühestens eröffnet werden, wenn die Annahme der Dissertation durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung erfolgt ist.

2.5.2 Nach Annahme der Dissertation durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung vereinbart die Promovendin/der Promovend den Termin für die Disputation. Die Gutachter/-innen sind umgehend zu dem Termin einzuladen.

2.5.3 Die Disputation ist universitätsöffentlich und findet nach Möglichkeit in Anwesenheit aller Gutachter/-innen und von zwei weiteren Hochschullehrer/-innen des Promotionsprogramm zur Erlangung des Ph.D. statt.

2.5.4 Die Disputation kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten werden.

2.5.5 Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation ist die als erfolgreich (mit „bestanden") begutachtete Dissertation,

2.6 Die Disputation

2.6.1 Die Dissertation wird im Rahmen eines 30 minütigen universitätsöffentlichen Vortrages mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion verteidigt. Die Promovendin/der Promovend präsentiert dabei die wissenschaftliche Fragestellung, die Methoden und die Ergebnisse, die der Dissertation zugrunde liegen, und verteidigt diese in der anschließenden Diskussion.

Den Vorsitz bei der Disputation führt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung. Frageberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses und die anwesenden Gutachter/-innen der Dissertation.

2.6.2 Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung beurteilt mit den anwesenden Mitgliedern des Promotionsausschusses im Anschluss an die Disputation die Wissenschaftlichkeit des Vortrages und das Fachwissen der Promovendin/des Promovenden.

2.6.3 Werden die Leistungen der Promovendin/des Promovenden mit „nicht bestanden" beurteilt, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Im Falle der Ablehnung der Disputation vereinbart die Promovendin/der Promovend mit der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Stellvertretung einen Termin für eine Wiederholung der Disputation. Wird die Disputation auch nach dieser Wiederholung nicht angenommen, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

2.6.4 Ist die Promovendin/der Promovend nicht zur Disputation erschienen oder hat diese abgebrochen, so gilt diese Promotionsleistung als „nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung.

§ 4
Beschluss über die Promotion

Sind die schriftliche und mündliche Promotionsleistung angenommen worden, wird auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Leistungen ein Beschluss zum Bestehen der Promotion zum Ph.D. und ggf. auch zur Verleihung eines Prädikates für herausragende Leistungen durch den zuständigen Promotionsausschuss gefasst.

§ 5
Drucklegung der Dissertation

1. Nach dem Beschluss über die Promotion zum Ph.D. hat die Promovendin/der Promovend die Dissertation im Laufe eines Jahres auf ihre/seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Zur Erteilung der Druckerlaubnis hat sie/er die druckfertige Arbeit den Betreuer/-innen vorzulegen, die diese freigeben.

2. Die Drucklegung der Dissertation erfolgt durch
   - die Ablieferung von einem auf Papier gedruckten Belegexemplar und die Ablieferung von elf elektronischen Exemplaren in der Universitätsbibliothek. Datenformat und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen,

   - oder den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung unter der Angabe des Ortes der Erstellung der Dissertation auszuweisen. Zwei Exemplare sind in der Universitätsbibliothek abzugeben.

3. Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das in der Anlage gegebene Muster. Der Dissertation sind am Schluss ein kurzer Lebenslauf und die eidesstattlichen Erklärungen beizufügen.

4. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die Stellvertretung kann in begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation einmalig verlängern, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig von der Promovendin/dem Promovenden gestellt wird. Die Fristverlängerung beträgt max. sechs Monate.

5. Versäumt die Promovendin/der Promovend die ihr/ihm gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 6
Promotionsurkunde

1. Hat die Promovendin/der Promovend alle Verpflichtungen erfüllt, wird ihr/ihm die Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält unter anderem den Titel der Dissertation, trägt das Siegel der UW/H und wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit und von der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der zuletzt erbrachten Leistung datiert.

2. Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck der Dissertation nachweislich gesichert und die Gebühren entrichtet sind.

3. Die Führung des Promotionstitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

§ 7
Ungültigkeit der Promotion

Hat sich die Promovendin/der Promovend bei Erbringung oder Nachweis ihrer/seiner Promotionsleistungen zur Erlangung des Ph.D. nachweislich einer Täuschung schuldig gemacht, ist insbesondere die Dissertation nicht vollständig als eigenständige Leistung anzuerkennen oder sind durch ihre/seine Angaben wesentliche Voraussetzungen irrigerweise seitens der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Stellvertretung als gegeben angenommen, so kann die Fakultät für Gesundheit die Zuerkennung des Promotionsgrades jederzeit für ungültig erklären und diesen umgehend und unwiderruflich entziehen. Näheres regelt die Verfahrensordnung der UW/H zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

§ 8
Akteneinsicht

1. Während der Auslagefrist hat die Promovendin/der Promovend das Recht auf Einsicht in ihre/seine gesamten Promotionsakten einschließlich sämtlicher Gutachten und Stellungnahmen.

2. Die Akteneinsicht umfasst das Recht der Promovendin/des Promovenden, Abschriften anzufertigen oder auf ihre/seine Kosten Fotokopien herzustellen.

§ 9
Öffentlichkeit

Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Promotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich, soweit sich aus dieser Promotionsordnung nichts anderes ergibt.

§10
Ehrenpromotion

1. Die Universität kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad eines Philosophical Doctors ehrenhalber (Ph.D. h.c.) verleihen. Über eine Ehrenpromotion wird auf begründeten Antrag einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers vom Fakultätsrat mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten.

2. Die Verleihung des Philosophical Doctors ehrenhalber bedarf neben einer entsprechenden Entscheidung im Fakultätsrat in jedem einzelnen Fall einer Beschlussfassung im Senat.

3. Die Ehrenpromotion ist in der Urkunde zu begründen. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung im Senat und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet. Durchgeführte Ehrenpromotionen werden dem zuständigen Ministerium für Forschung angezeigt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Bereits im Sinne von § 3 Absatz 2.3 eröffnete Promotionsverfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung durchgeführt. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden an die/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder seine Stellvertretung kann das Verfahren auch nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Diese Promotionsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 05.04.2016 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Promotionsordnung mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen– Az.: 221-7.04.02.01.01/146 (87024) vom 12.05.2016.

Witten, 31.05.2016

Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident der
Universität Witten/Herdecke